XIX/NW/370 d

23.4.1982

132111 5

AVE

Einheitlicher Entgeltrahmentarifvertrag

für

die Arbeitnehmer der

nordrhein-westfälichen Mühlenindustrie

zwischen dem

Arbeitgeberverband Rheinisch-Westfälischer Mühlen e.V.

und der

Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten

Einheitlicher Entgeltrahmentarifvertrag

vom 23.4.1982,
gültig ab 1.7.1982

zwischen dem

Arbeitgeberverband Rheinisch-Westfälischer Mühlen e.V.,
Düsseldorf, - einerseits -

und der

Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten,
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
Sitz Düsseldorf, - andererseits -

wird folgender Entgeltrahmentarifvertrag abgeschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Entgeltrahmentarifvertrag gilt:

a) räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen,

b) fachlich: für die dem Arbeitgeberverband Rheinisch-Westfälischer Mühlen e.V. angeschlossenen Mühlenbetriebe,

c) persönlich: für alle Arbeitnehmer der unter b) aufgeführten Firmen, soweit sie Mitglied der Gewerkschaft NGG im DGB sind.

Nicht als Arbeitnehmer im Sinne dieses Vertrages gelten leitende Angestellte (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen).

§ 2
Grundsätze für die Eingruppierung und Vergütung

1. Die Vergütung für die regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach der vom Arbeitnehmer überwiegend ausgeübten Tätigkeit und seiner danach vorzunehmenden Eingruppierung oder Umgruppierung in eine der nachfolgend aufgeführten Entgeltgruppen.

2. Die Ein- und Umgruppierung erfolgt nach den im § 3 enthaltenen Gruppenmerkmalen und Tätigkeitsbeispielen der einzelnen Entgeltgruppen.

Die aufgeführten Tätigkeitsbeispiele sind Richtbeispiele und dienen der Erläuterung; die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Beispiele begründen nur in Verbindung mit den Gruppenmerkmalen einen Anspruch auf eine entsprechende Einstufung.

Die Wertung einer Tätigkeit als "selbständig" oder "verantwortlich" im Sinne der Gruppenmerkmale wird nicht dadurch beeinflußt, daß sie der Dienstaufsicht und Erfolgskontrolle durch übergeordnete Stellen in der Arbeitsorganisation unterliegt.

3. Als abgeschlossene Berufsausbildung gilt eine bestandene, jeweils einschlägige Prüfung.

Voraussetzung für die Eingruppierung als Vorarbeiter oder als Meister ist die Einsetzung. Meistertätigkeiten im Sinne dieses Tarifvertrages sind durch anordnende, beaufsichtigende, leitende Tätigkeiten in einem Betrieb oder einer Betriebsabteilung gekennzeichnet.

4. Die Eingruppierung oder Umgruppierung ist schriftlich niederzulegen und dem Arbeitnehmer sowie dem Betriebsrat mitzuteilen.

5. Aufgrund dieser Eingruppierung erhält der Arbeitnehmer eine Entgeltgruppe zugewiesen. Im übrigen gelten die §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 4 MTV.

6. In den Entgelttarifverträgen, die zur Anwendung dieses Entgeltrahmentarifvertrages abgeschlossen werden, sind Stufen nach Tätigkeitsjahren in den Entgeltgruppen zu vereinbaren, und zwar:

In der Entgeltgruppe 7 zwei Stufen (im 1. und ab dem 2. Jahr),

in den Entgeltgruppen 8 bis 1o jeweils drei Stufen (im 1., 2. und ab dem 3. Jahr),

in der Entgeltgruppe 11 zwei Stufen (im 1. und ab dem 2. Jahr).

7. Arbeitnehmer, die in eine höhere Bewertungsgruppe aufrücken, erhalten das dem bisherigen tariflichen Entgelt folgende nächsthöhere Entgelt der neuen Bewertungsgruppe. Sie befinden sich dann am Anfang des Tätigkeitsjahres, das dem neuen Entgelt zugehört.

8. Übt ein Arbeitnehmer dauernd mehrere Tätigkeiten aus, die in verschiedene Entgeltgruppen fallen, so erfolgt die Eingruppierung entsprechend der überwiegend ausgeübten Tätigkeit.

9. Teilzeit- und Aushilfsbeschäftigte sowie befristet angestellte Arbeitnehmer werden nach gleichen Grundsätzen eingruppiert und bezahlt, entsprechend ihrer anteiligen Arbeitszeit oder der Dauer der Beschäftigung; ausgenommen sind Praktikanten.

1o. Jeder vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhält ein Monatsentgelt. Die Berechnung von Zuschlägen erfolgt gemäß § 5 MTV. Für die Berechnung von Stundenentgelten (z.B. Fehlzeitenabschläge, Teilzeitvergütungen) gilt der Teilungsfaktor 1/173,33.

§ 3

Entgeltgruppen mit Gruppenmerkmalen und Tätigkeitsbeispielen

Entgeltgruppe 1

Gruppenmerkmale:

Ausführen von mechanischen oder schematischen Tätigkeiten einfacher Art, die eine Einweisung erfordern.

Tätigkeitsbeispiele:

Wächter und Pförtner ohne anderen Aufgabenbereich

Küchenhilfen

Putz- und Reinigungsarbeiten

Arbeiten an Kleinpackungsautomaten und Druckereimaschinen

Entgeltgruppe 2

Gruppenmerkmale:

Ausführen von mechanischen oder schematischen Tätigkeiten, die eine Einarbeitung voraussetzen.

Tätigkeitsbeispiele:

Maschinenführer, -innen an Kleinpackungsautomaten und Druckereimaschinen

Wächter und Pförtner mit anderem Aufgabenbereich

Bedienen einfacher Fernsprechanlagen bis zu zwei Amtsanschlüssen und 1o Hausanschlüssen

Datentypistinnen und Phontypistinnen als Berufsanfänger

Entgeltgruppe 3

Gruppenmerkmale:

Ausführen von mechanischen oder schematischen Tätigkeiten, die eine Einarbeitung voraussetzen, welche über die der Gruppe 2 hinausgeht.

Tätigkeitsbeispiele:

Lager- und Verladearbeiten, soweit diese nicht in die Entgeltgruppe 4 einzugruppieren sind

Silo- und Entladearbeiten

Beifahrer

Bedienen einer Fernsprechanlage bis zu fünf Amtsanschlüssen und 5o Hausanschlüssen

Sortieren und Ablegen von Unterlagen nach einfachem Ordnungssystem

Datentypistinnen, Phonotypistinnen

Entgeltgruppe 4

Gruppenmerkmale:

Ausführen von Tätigkeiten, die Anlernen und Erfahrung voraussetzen.

Tätigkeitsbeispiele:

Absacker

Wagenpfleger

Zähler in der Verladung

Pförtner mit Wägeaufgaben

Gabelstaplerfahrer

Lager- und Verladearbeiten mit Verantwortung

Führen von Karteien und einfachen Statistiken

Schreib- und/oder Rechenarbeiten allgemeiner Art

Registraturarbeiten allgemeiner Art

Hilfstätigkeit im Versand, Lager und Labor

Entgeltgruppe 5

Gruppenmerkmale:

Ausführen von Tätigkeiten, die Anlernen und Erfahrung voraussetzen, die über die der Entgeltgruppe 4 hinausgehen.

Tätigkeitsbeispiele:

Kraftfahrer

Magazinverwalter

Absacker an Hochleistungsautomaten einschließlich Karussellabfüllung

Vorarbeiter und Schichtführer in Kleinpackungsabteilungen

Entgeltgruppe 6

Gruppenmerkmale:

Arbeitsaufgaben, die nach abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung oder entsprechender fachlicher Berufserfahrung nach allgemeiner Anweisung ausgeführt werden oder fachlich gleichwertige Kenntnisse oder Spezialkenntnisse auf Teilgebieten, die auf andere Weise erworben und mit Verantwortung verbunden sind.

Tätigkeitsbeispiele:

Müller, Fruchtputzer (Reinigungsmüller, Silomüller)

Betriebshandwerker (Anstreicher, Dreher, Elektriker, Heizer, Kesselwärter, Klempner, Maurer, Maschinisten, Mechaniker, Schlosser, Schreiner, Schweißer, Kfz.-Handwerker)

Kaufleute, die einfache Tätigkeiten verrichten (vorbereitende Arbeiten in Expedition, Lagerhaltung, Verkauf und Vertrieb, in der Buchhaltung und in anderen Abteilungen)

Stenotypistinnen mit 12o Silben, Phonotypistinnen, Datentypistinnen

Bedienen der zentralen Telefonanlage

Service-Reisende mit Regalpflege

Laboranten

Entgeltgruppe 7

Gruppenmerkmale:

Arbeitsaufgaben, die eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung sowie entsprechende Spezialkenntnisse erfordern. Die Berufsausbildung kann durch eine mehrjährige Berufserfahrung oder entsprechende Anlernzeit durch gleichwertige Spezialfertigkeiten und -kenntnisse ersetzt werden.

Tätigkeitsbeispiele:

Walzenführer, Mehlsilomüller, Oberputzer, 1. Reinigungsmüller

Walzenriffler

Mühlenbauer

qualifizierte Handwerker, die nach Tätigkeit, Kenntnis und Erfahrung dem Mühlenbauer gleichzustellen sind

Vorarbeiter und Schichtführer in Kleinpackungsabteilungen mit Fachausbildung

Laboranten

Kaufleute, die Tätigkeiten ausüben, die nicht in einer höheren Entgeltgruppe genannt sind

Nachwuchs-Reisende

Entgeltgruppe 8

Gruppenmerkmale:

Arbeitsaufgaben im Rahmen eines abgegrenzten Aufgabengebietes der Entgeltgruppe 7. Diese Aufgaben erfordern gründliche Spezialkenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine langjährige Berufserfahrung erworben werden können. Sie sind vorwiegend selbständiger Art und werden nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt.

Tätigkeitsbeispiele:

Müller, die regelmäßig den Schichtführer vertreten und in mindestens zwei der nachgeführten Tätigkeiten eingesetzt werden:

a) Walzenführer
b) Mehlsilomüller
c) Oberputzer (1. Reinigungsmüller)

Betriebshandwerker, die Vorarbeiter sind und regelmäßig den Meister vertreten

1. Laborant

Stenotypistinnen für schwierige Korrespondenz

Buchhalter für kaufmännische oder betriebliche Buchführung
Maschinenbuchhalter

Lagerbuchhalter, Expedienten, Statistiker, Fakturisten,

Bedienen von Datenverarbeitungsmaschinen mit erforderlichen Grundkenntnissen im Programmieren .

Sekretärinnen

Reisende

Reisebackmeister

Entgeltgruppe 9

Gruppenmerkmale:

Ausführen von schwierigen und hochwertigen Tätigkeiten, die über die Gruppe 8 hinausgehen und erweiterte Selbständigkeit sowie Verantwortung für den kontinuierlichen Betriebsablauf voraussetzen.

Tätigkeitsbeispiele:

Meister mit einfachem Arbeitsgebiet

Programmierer

Kassendisponent

Entgeltgruppe 1o

Gruppenmerkmale:

Ausführen von Arbeitsaufgaben mit größerer Verantwortung, die umfangreiche, durch Fortbildung erworbene fachliche Spezialkenntnisse oder entsprechende große Berufserfahrung voraussetzen.

Tätigkeitsbeispiele:

EDV-Organisator

hochqualifizierte Sachbearbeitung in kaufmännischer und technischer Verwaltung

Controller

Produktentwickler im Labor / Versuchsbäckerei

Reisende mit besonderen Aufgaben im Außendienst, z.B. Führungsaufgaben/Betreuung von Großkunden

Entgeltgruppe 11

Gruppenmerkmale:

Ausführen von schwierigen Arbeitsaufgaben, für die besondere Branchen- und/oder Fachkenntnisse erforderlich sind, und die nach Anweisung und Dispositionsbefugnis im übertragenen Aufgabenbereich selbständig zu erledigen sind, ferner hinsichtlich Bedeutung und Verantwortung gleichwertige Tätigkeiten, mit denen Spezialisten betraut sind.

Tätigkeitsbeispiele:

Meister, die einen Betrieb oder eine Betriebsabteilung leiten (Schichtmeister, Lagermeister, Meister der Handwerkergruppe)

Sachgebietsleiter im Einkauf, Vertrieb, Versand, Personal-, Marketing-, Finanzwesen, Revision

Produktmanager

Spezialisten, die eingesetzt werden als:
Bilanzbuchhalter, EDV-Organisator, Systemprogrammierer

Selbständige Tätigkeiten in der Betriebswirtschaft (Kostenrechner, Kalkulationsdatenerstellung)

Entgeltgruppe 12

Gruppenmerkmale:

Ausführen von schwierigen Arbeitsaufgaben mit Anweisungs- oder/und Dispositionsbefugnis, die vielseitige theoretische und praktische Branchenkenntnise, umfangreiche Berufserfahrung und Kenntnisse in angrenzenden Arbeitsgebieten erfordern; ferner hinsichtlich Bedeutung und Verantwortung gleichwertige Tätigkeiten, mit denen Spezialisten betraut sind. Diese Tätigkeiten werden nach allgemeinen Richtlinien selbständig und verantwortlich ausgeführt.

Tätigkeitsbeispiele:

Buchhaltungsleiter

Leiter der Personalverwaltung innerhalb des Personalwesens

Versandleiter

Verkaufsleiter mit räumlich und sachlich begrenztem Aufgabenbereich

Gebietsverkaufsleiter

Selbständiger Einkauf größerer und bedeutender Warengruppen

Laborleiter in industriell geführten Betrieben

Produktionsleiter und Produktionsleiter-Stellvertreter

Leiter der EDV-Abteilung

Produktgruppenleiter

Leiter der Verkaufsförderung

Leiter der Materialwirtschaft

§ 4
Eingruppierungsverfahren

1. Die Eingruppierung erfolgt gemäß § 99 BetrVG.

   Sollte in Einzelfällen eine Einigung zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat über die Eingruppierung gemäß § 99 BetrVG nicht erzielt werden können, so sind die Tarifvertragsparteien mit dem Ziel hinzuzuziehen, eine gemeinsame Empfehlung über die Gruppenzugehörigkeit zu unterbreiten.

2. Die im § 99 Abs. 3 BetrVG vorgesehene einwöchige Frist zur Stellungnahme durch den Betriebsrat wird aus Anlaß der Einführung dieses Tarifvertrages auf vier Wochen verlängert.

3. Durch dieses Verfahren wird das Recht des Arbeitnehmers, seinen Eingruppierungsanspruch durch Klage vor dem Arbeitsgericht geltend zu machen, nicht berührt. Jedoch ist der Arbeitnehmer verpflichtet, sich vor Anrufung des Arbeitsgerichtes an die vertragsschließende Tarifvertragspartei zu wenden.

§ 5
Besitzstandsklausel

Durch die Anwendung dieses Tarifvertrages dürfen keine Entgeltminderungen eintreten. Sollte sich bei der Anwendung dieses Tarifvertrages für den Arbeitnehmer eine niedrige Entgeltgruppe ergeben als die bisherige vergleichbare Lohn- oder Gehaltsgruppe, in der er bisher eingruppiert war, so wird der Differenzbetrag zwischen alter und neuer Entgeltgruppe als Ausgleichszulage gewährt.

Die Ausgleichszulage kann beim Aufrücken in eine höhere Entgeltgruppe angerechnet werden. Im übrigen erfolgt ihre Verrechnung in einem Zeitraum von 6 Jahren in gleichen Teilbeträgen, beginnend mit der nächsten tariflichen Erhöhung der Entgelte. Der Verrechnungsbetrag darf jedoch 50 % der jeweiligen Tarifentgelterhöhung nicht überschreiten. Ist bei Anwendung dieser Vorschrift eine Verrechnung innerhalb der 6-Jahresfrist nicht möglich, erfolgt eine Verrechnung im Zusammenhang mit den danach erfolgenden tariflichen Entgelterhöhungen.

§ 6
Anrechnungsklausel

Ist durch die Anwendung dieses Tarifvertrages das neue tarifliche Arbeitsentgelt höher als das bisherige, so können laufend gewährte betriebliche oder einzelvertraglich vereinbarte Zulagen aller Art in Höhe des Differenzbetrages angerechnet werden.

§ 7

Schlußbestimmungen

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.
Er ist erstmals kündbar zum 30. Juni 1986. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich die Laufzeit des Tarifvertrages um jeweils ein weiteres Jahr.

Düsseldorf, 23. April 1982

Arbeitgeberverband Rheinisch-Westfälischer Mühlen e.V., Düsseldorf

Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Sitz Düsseldorf

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Geschäftszeichen
IIIa 1-31283-V13211/5

Tel.: (0228)
527 - 2150
oder 527-0

Datum
10.07.1995

Vfg.

1. Schreiben:

Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-
Gaststätten
Landesbezirk NRW
Sonnenstr. 10

40227 Düsseldorf

Betreff: Eintragung in das Tarifregister;
hier: Einheitlicher Entgeltrahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer der nordrhein-westfälischen Mühlenindustrie vom 23.04.1982

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben aufgeführte, mit Wirkung ab 04.01.1990 (ausgenommen § 4 Nr. 3) für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag konnte erstmals zum 30.06.1986 gekündigt werden. Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt eine Kündigung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Clasen

2. W.v. 04.08.1995

3. Wl. 21.08.1995 SG.

Hauptdienstgebäude
Rochusstraße 1
Bonn-Duisdorf
Bushaltestelle Arbeits- und Ernährungsministerium
Linien 635, 638, 800, 845

Dienstgebäude
Am Burgweiher 56
Bonn-Duisdorf
Bushaltestelle
Am Schickshof
Linien 632, 635, 800, 845

Dienstgebäude
Lengsdorfer Hauptstraße 78-82
Bonn-Lengsdorf
Bushaltestelle
Frechengasse
Linien 633, 843, 844

Hausadresse
Rochusstraße 1
53123 Bonn
Großkundenadresse
Postfach 14 02 80
53107 Bonn

Telex 8 86 641
Teletex 228 3650
Telefax (0228) 5 27-2965

Postgirokonto der Bundeskasse Bonn
Köln 11900-505, (BLZ 370 100 50)
oder
Bankkonto der Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn 380 010 60
(BLZ 380 000 00), zugunsten BMA

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Geschäftszeichen
IIIa1-31283-V 13211/5

Tel.: (0228)
527 - 2150
oder 527-0

Datum
8. August 1995

Vfg.

1. Schreiben:

Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-
Gaststätten
Landesbezirk NRW
Sonnenstr. 10

40227 Düsseldorf

Betreff: Eintragung in das Tarifregister;
hier: Einheitlicher Entgeltrahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer der nordrhein-westfälischen Mühlenindustrie vom 23.04.1982, av ab: 04.01.1990, erstmals kündbar zum 30.06.1986

Bezug: Mein Schreiben vom 10.07.1995

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben bat ich um Mitteilung, ob eine Kündigung des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages zwischenzeitlich erfolgt ist.
Leider sind Sie meiner Bitte bisher nicht nachgekommen und ich bitte nochmals um Erledigung meines Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lindemann

2. W.v. 08.09.1995

Hauptdienstgebäude
Rochusstraße 1
Bonn-Duisdorf
Bushaltestelle Arbeits- und Ernährungsministerium
Linien 635, 638, 800, 845

Dienstgebäude
Am Burgweiher 56
Bonn-Duisdorf
Bushaltestelle
Am Schickshof
Linien 632, 635, 800, 845

Dienstgebäude
Lengsdorfer Hauptstraße 78-82
Bonn-Lengsdorf
Bushaltestelle
Frechengasse
Linien 633, 843, 844

Hausadresse
Rochusstraße 1
53123 Bonn
Großkundenadresse
Postfach 14 02 80
53107 Bonn

Telex 8 86 641
Teletex 228 3650
Telefax (0228) 5 27-2965

Postgirokonto der Bundeskasse Bonn
Köln 11900-505, (BLZ 370 100 50)
oder
Bankkonto der Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn 380 010 60
(BLZ 380 000 00), zugunsten BMA

GEWERKSCHAFT NAHRUNG · GENUSS · GASTSTÄTTEN

LANDESBEZIRK NORDRHEIN-WESTFALEN

NGG GEWERKSCHAFT

NGG Nordrhein-Westfalen · Sonnenstraße 10 · 40227 Düsseldorf

Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung
Rochusstr. 1

53123 Bonn

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Eing. 16. AUG. 1995
Abt. III a 1 Anl.

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen G/kr
Telefon 0211/720208/09
Datum 15.08.1995

Ihr Zeichen: IIIa1-31283-V 13211/5

Einheitlicher Entgeltrahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer der nordrhein-westfälischen Mühlenindustrie vom 23.04.1982, av ab: 04.01.1986

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Kündigung des für allgemeinverbindlich erklärten o.g. Vertrages ist nicht erfolgt.

Die verspätete Beantwortung bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Krumtünger

i.A. Krumtünger

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier

Gewerkschaft NGG
Sonnenstraße 10
40227 Düsseldorf

Telefon (0211) 72 02 08/09
Telefax (0211) 726 09 33

Mitgliedschaften
DGB Deutscher Gewerkschaftsbund
IUL Internationale Union der Lebensmittel-, Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-, Café- und Genußmittelarbeiter-Gewerkschaften

Bankverbindungen
BfG-Bank AG, Düsseldorf · BLZ 300 101 11
Konto 16 502 991 00

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Geschäftszeichen
IIIa1 - 31283/13211

Tel.: (0228)
527 - 2150
oder 527-0

Datum
14. Juni 2000

Vfg

1) Gewerkschaft
Nahrung - Genuss - Gaststätten
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Sonnenstr. 10

40227 Düsseldorf

Betr.: Eintragung in das Tarifregister;
hier: Einheitlicher Entgeltrahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer der nordrhein-westfälischen Mühlenindustrie vom 23. April 1982

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben aufgeführte, mit Wirkung ab 04.01.1986 für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag konnte zwischenzeitlich gekündigt werden.
Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt eine Kündigung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Clasen)

2) Frau Dahl z. Eintragung in Wr.-Liste
3) z. d. Tarifakten

14.6. Da

Hauptdienstgebäude
Rochusstraße 1
Bonn-Duisdorf
Bushaltestelle Arbeits- und Ernährungsministerium
Linien 635, 638, 800, 845

Dienstgebäude
Am Burgweiher 56
Bonn-Duisdorf
Bushaltestelle
Am Schickshof
Linien 632, 635, 800, 845

Dienstgebäude
Lengsdorfer Hauptstraße 78-82
Bonn-Lengsdorf
Bushaltestelle
Frechengasse
Linien 633, 843, 844

Hausadresse
Rochusstraße 1
53123 Bonn
Großkundenadresse
Postfach 14 02 80
53107 Bonn

Telex 8 86 641
Teletex 228 3650
Telefax (0228) 5 27-2965

Postgirokonto der Bundeskasse Bonn
Köln 11900-505, (BLZ 370 100 50)
oder
Bankkonto der Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn 380 010 60
(BLZ 380 000 00), zugunsten BMA

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Geschäftszeichen
IIIa 3 - 31283 -V13211

☎ 0 18 88 5 27-0
oder (02 28) 5 27-0
Hausruf 527 - 2150

Datum
4. August 2000

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung · Postfach 14 02 80 · 53107 Bonn

Vfg.

1 · Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Sonnenstr. 10

40227 Düsseldorf

Betreff: Eintragung in das Tarifregister
hier: Kündigung des
-Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 29.10.1991
-Einheitlichen Entgeltrahmentarifvertrages vom 23.04.1982
für die Arbeitnehmer der nordrhein-westfälischen Mühlenindustrie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben aufgeführten, für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge konnten zwischenzeitlich gekündigt werden. Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob und ggf zu welchem Termin eine Kündigung erfolgt ist bzw. ob die Tarifverträge inzwischen durch neue Tarifverträge ersetzt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Clasen

2. Fr Dahl z. Eintrag in Wu-liste (5.9)
3. z. d. Tarifakten

4. 8 Da

Dienstgebäude
Bonn-Duisdorf
Rochusstraße 1
Bushaltestelle Arbeits- und Ernährungsministerium
(636, 637, 638, 639, 800, 843, 845)

Dienstgebäude
Bonn-Lengsdorf
Zugang: Provinzialstraße
Bushaltestellen
Frechengasse (843)
und
Mühlenhof (622, 632)

Haus- und
Lieferanschrift
Rochusstraße 1
53123 Bonn
Postanschrift
Postfach 14 02 80
53107 Bonn

Telefax 0 18.88 527-29 65
oder (02 28) 5 27-29 65
Telex 88 66 41

E-Mail:
bmail@bma.bund.de
http://www.bma.bund.de

Postgirokonto der Bundeskasse Bonn
Köln 11900-505, (BLZ 370 100 50)
oder
Bankkonto der Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn 380 010 60
(BLZ 380 000 00), zugunsten BMA

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Geschäftszeichen
IIIa 3 - 31283 -V13211

☎ 0 18 88 5 27-0
oder (02 28) 5 27-0
Hausruf 527 - 2150

Datum
4. August 2000

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung · Postfach 14 02 80 · 53107 Bonn

Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Sonnenstr. 10

40227 Düsseldorf

Kenntnis:
09. Aug. 2000
Arbeitsvorgang
erledigt am:
Kopie an:

Betreff: Eintragung in das Tarifregister
hier: Kündigung des
-Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen vom 29.10.1991
-Einheitlichen Entgeltrahmentarifvertrages vom 23.04.1982
für die Arbeitnehmer der nordrhein-westfälischen Mühlenindustrie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben aufgeführten, für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge konnten zwischenzeitlich gekündigt werden. Ich bitte Sie, mir mitzuteilen, ob und ggf zu welchem Termin eine Kündigung erfolgt ist bzw. ob die Tarifverträge inzwischen durch neue Tarifverträge ersetzt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Clasen

Eine Kündigung ist nicht erfolgt

GEWERKSCHAFT
Nahrung - Genuss - Gaststätten
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Sonnenstraße 10
40227 Düsseldorf
Telefon: 0211/7702-[illegible]

D. 10.08.00 i. A. [illegible]

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Eing. 15. AUG. 2000
Abt. III a 3 Anl.

Lo i.V. 15.8.
Lo 16.8.
16/8

Dreisvogt, Silvia -IIIa8 BMAS

Von: Dreisvogt, Silvia -IIIa8 BMAS
Gesendet: Donnerstag, 11. August 2016 08:49
An: Hoff, Monika -IIIa6 BMAS
Cc: Berth, Monika -IIIa8 BMAS
Betreff: WG: Einheitlicher Entgeltrahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer der nordrhein-westfälischen Mühlenindustrie vom 23.04.1982, AVE ab 04.01.1990, meine E-Mail vom 27.04.2016

Guten Morgen Frau Hoff,

beiliegende E-Mail übersende ich zur Kenntnisnahme und evtl. weiteren Veranlassung.

Herzliche Grüße
Silvia Dreisvogt

Silvia Dreisvogt

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Referat IIIa 8, Tarifregister
Rochusstrasse 1, 53123 Bonn
Tel.: 0228/99 527-4158

Von: HV Tarif [mailto:hv.tarif@ngg.net]
Gesendet: Dienstag, 9. August 2016 12:22
An: Dreisvogt, Silvia -IIIa8 BMAS <Silvia.Dreisvogt@bmas.bund.de>
Betreff: AW: Einheitlicher Entgeltrahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer der nordrhein-westfälischen Mühlenindustrie vom 23.04.1982, AVE ab 04.01.1990, meine E-Mail vom 27.04.2016

Sehr geehrte Frau Dreisvogt,

der einheitliche ERTV vom 23.04.1982 hat weiterhin Gültigkeit und ist lt. unseren Unterlagen weder gekündigt noch außer Kraft gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Maljann

Tarifabteilung / Tarifarchiv

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG)
Haubachstraße 76
22765 Hamburg

hv.tarif@ngg.net
Telefon: +49 (0) 40 380 13 176 (Karsten Rothe, Leiter der Tarifabteilung)
Telefon: +49 (0)40 380 13 128 (Manuela Maljann, Sekretariat)
Fax: +49 (0) 40 38 36 98

www.ngg.net/150
www.facebook.com/GewerkschaftNGG

Von: Dreisvogt, Silvia -IIIa8 BMAS [mailto:Silvia.Dreisvogt@bmas.bund.de]
Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2016 13:59
An: HV Tarif <hv.tarif@ngg.net>
Betreff: Einheitlicher Entgeltrahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer der nordrhein-westfälischen Mühlenindustrie vom 23.04.1982, AVE ab 04.01.1990, meine E-Mail vom 27.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

darf ich höflich auf meine E-Mail vom 27.04.2016 zurückkommen nochmals nachfragen, ob der Einheitliche Entgeltrahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer der **nordrhein-westfälischen Mühlenindustrie**, abgeschlossen am 23.04.1982, für allgemeinverbindlich erklärt ab 04.01.1990, noch Gültigkeit besitzt bzw. zwischenzeitlich gekündigt oder außer Kraft gesetzt wurde.
Wenn er gekündigt bzw. außer Kraft gesetzt wurde, bitte ich um Zusendung des entsprechenden Schreibens.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen
Silvia Dreisvogt

Im Auftrag

Silvia Dreisvogt

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Referat IIIa 8, Tarifregister
Rochusstrasse 1, 53123 Bonn
Tel.: 0228/99 527-4158